

KA II - KAV-11/01

KAV, Prüfung der Anstaltsgärten

Ausschusszahl 96/01, Sitzung des Kontrollausschusses vom 6. Dezember 2001

Äußerung der Generaldirektion der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund gem. § 10 Abs. 5 der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien, Anhang 3, Sonderbestimmungen für das Kontrollamt:

Eine fortlaufende Nummerierung der Anstaltsgärten ist bereits erfolgt.

Zur Einleitung der notwendigen baubehördlichen Verfahren wurden seitens der Verwaltungsdirektion des OWS die Namen und Adressen sämtlicher Gartenbenützer der Magistratsabteilung 37 übermittelt. Gespräche mit der Magistratsabteilung 37 sind im Gange.

Die Unternehmung WKAV hat die Empfehlung des Kontrollamtes, eine andere Verwendungsmöglichkeit für die Anstaltsgärten des OWS und des GZW zu realisieren, aufgegriffen. In Zusammenarbeit mit der Magistratsabteilung 69 wurden die Anregungen des Kontrollamtes sowie die hierfür notwendigen Voraussetzungen erörtert.

Von den möglichen Lösungsansätzen erscheint die Vergabe der Anstaltsgärten im OWS sowie im GZW an jeweils einen Verein in Generalpacht umsetzbar. Dies hätte den Vorteil, dass die Unternehmung WKAV von jeglicher Verwaltungsarbeit entbunden wäre.

Voraussetzung dieser Variante ist u.a., dass die betreffenden Grundflächen als "vorübergehend kleingärtnerisch genutzt" gelten. Eine entsprechende Mitteilung der Baupolizei liegt für beide Anstalten bereits vor. Offen sind im OWS die nachträglichen Baubewilligungen für die bestehenden Holzhäuschen.

Als nächsten Schritt wird die Unternehmung WKAV die Gründung von Vereinen vorbereiten, damit Generalpachtverträge abgeschlossen werden können, in denen die Vorgaben der Unternehmung WKAV festgelegt sind. Ein dementsprechender Grobentwurf liegt bereits vor.

Die Unternehmung WKAV ist bemüht, die Umsetzung der notwendigen Schritte zügig voranzutreiben.

Ein zwischen der Generaldirektion und den beiden Verwaltungsdirektionen akkordierter Entwurf hinsichtlich einheitlicher Vergaberichtlinien liegt bereits vor. Diese Vergaberichtlinien werden in den abzuschließenden Generalpachtvertrag einfließen.

Der Erlass vom 13. Juni 2000 wurde bereits im Sinne der Empfehlungen des Kontrollamtes dahingehend abgeändert, sodass den Gartenbenützern keine Umsatzsteuer vorgeschrieben und die Müllgebühren anteilmäßig verrechnet werden.